

25.11.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/273

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wiederwahl der Schiedsperson für das Schiedsamt IV (Mardorf, Schneeren)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	18.01.2023 -							
Verwaltungsausschuss	30.01.2023 -							
Rat	02.02.2023 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt Frau Kathrin Runte für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsperson für das Schiedsamt IV der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Anlass und Ziele

Die Amtszeit der Schiedsperson für das Schiedsamt IV ist abgelaufen

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## **Begründung**

Die Amtszeit der jetzigen Schiedsperson des Schiedsamtes IV, Frau Kathrin Runte, Alter Sandberg 8 A, 31535 Neustadt a. Rbge., endet zum 12.12.2022. Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich Frau Runte bereit erklärt, das Amt der Schiedsperson für weitere fünf Jahre zu übernehmen.

Frau Runte hat sich in ihrer bisherigen Amtszeit als verantwortungsvoll in diesem Ehrenamt bestätigt. Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Wiederwahl daher in vollen Umfang unterstützt werden.

Die betroffenen Ortsräte sind gem. § 93 Abs. Ziffer 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu beteiligen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter wählt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Schiedsperson auf 5 Jahre. Die Berufung zur Schiedsperson erfolgt dann durch den Direktor des Amtsgerichts.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Es entstehen hier Kosten für Fortbildung der Schiedsleute und für die Mitgliedschaft in der Bezirksvereinigung der Schiedsleute.

## **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -